

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

am 1. März 2020 ist das sogenannte Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass nun alle Personen, die in Kindertagesstätten und Schulen betreut werden oder dort tätig sind, einen Schutz gegen Masern nachweisen müssen. Dies muss der Einrichtungsleitung gegenüber nachgewiesen werden. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, sind wir verpflichtet dies, an das Gesundheitsamt zu melden.

Bitte sorgen Sie daher für einen entsprechenden Schutz. Spätestens ab dem 2. Geburtstag sind zwei Impfungen empfohlen und nach dem Gesetz auch vorgeschrieben.

Sie haben mehrere Möglichkeiten, uns gegenüber den Nachweis zu führen.

1. Sie zeigen uns den Impfpass des Kindes und wir kontrollieren ihn nur im Hinblick auf die Masernimpfungen.
2. Sie zeigen uns eine ärztliche Bescheinigung über den Schutz gegen Masern oder auch über eventuelle Gegenanzeigen, dass Ihr Kind aus ärztlicher Sicht nicht geimpft werden kann.
3. Sie zeigen uns eine Bescheinigung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung oder einer staatlichen Stelle, die die Kontrolle bereits durchgeführt hat.

Wir werden den Nachweis im Original überprüfen und lediglich in der Akte des Kindes dokumentieren, dass er vorgelegt wurde. Eine Kopie des Impfpasses oder der Bescheinigung ist nicht erforderlich.

Das Gesetz unterscheidet in:

1. Personen, die nach dem 1. März 2020 zum ersten Mal eine Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche besuchen oder dort tätig werden wollen und
2. Personen, die am 1. März 2020 bereits in einer Einrichtung betreut werden oder dort tätig sind.

Die erste Gruppe darf ohne Nachweis erst gar nicht aufgenommen oder tätig werden, die

zweite Gruppe muss uns, also der Einrichtungsleitung, gegenüber bis zum 31. Juli 2021 einen der oben genannten Nachweise vorlegen. Wird er bis dahin nicht erbracht, müssen wir die personenbezogenen Daten dem Gesundheitsamt melden. Von dort hören Sie dann alles Weitere. Mit dieser Frist haben Sie genügend Zeit, erforderliche Impfungen nachzuholen.

Um die Organisation der Überprüfung zu gewährleisten, werden wir mehrere feste Termine nennen, an denen Ihre Kinder die Impfausweise oder andere Bescheinigungen dem Klassenlehrer vorlegen können. Falls der Impfschutz noch nicht besteht, machen Sie bitte bald einen Termin beim Arzt und holen Sie es nach.

Der erste Überprüfungstermin findet am 30.06.2020 statt.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Jesionowski, Realschulrektorin

Beachten Sie ggf. den Vordruck für eine ärztliche Bescheinigung.